



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

SATZUNG

Stand: 13. Oktober 2010

§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

FÖRDERVEREIN FÜR DIE SCHINKELSCHE BAUAKADEMIE E.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Kunst- und Kulturpflege in bezug auf die Bauakademie.

(3) ¹ Der Verein betrachtet den Wiederaufbau der trotz internationaler und nationaler Proteste 1961 / 1962 abgerissenen kriegsbeschädigten Bauakademie als Aufgabe von nationaler Bedeutung. ² Zugleich sieht es der Verein als sein erklärtes Anliegen an, damit auch dem Stadtraum zukünftiger Generationen ein kultur- und architekturhistorisch wie auch gesellschaftspolitisch wichtiges Bauwerk einschließlich der Institution zurückzugeben.

(4) Der Satzungszweck wird gewährleistet durch:

- I. Ausstellungen über die Schinkelsche Bauakademie (Geschichte, Architektur, Gebäude und Institution),
- II. Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Symposien), die im Zusammenhang mit Schinkels Werk und dessen Auswirkungen auf Gegenwart und Zukunft stehen,
- III. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Veröffentlichung von Informationsblättern zur Bauakademie),
- IV. Durchführung der Stein- und Terrakotten-Adoptionen,
- V. Erstellung eines Katalogs aller noch verfügbaren Originalmaterialien und deren Integration in ein digitales Modell.

(5) Angesichts der Bedeutung, welche die Schinkelsche Bauakademie

- als Bau- und Kulturdenkmal,
- als Inkunabel des seriellen Baus weltweit,
- als Eckstein der Kupfergrabenlandschaft,
- als städtebaulich komplementärer Bau zum Schloss, zum alten Museum, zum Zeughaus,
- als ein Hauptwerk Karl Friedrich Schinkels,
- als Dokument des hohen Standes der organisierten industriellen Entwicklung (Gewerbeförderung)

hat, soll die Bevölkerung durch den Verein

FÖRDERVEREIN FÜR DIE SCHINKELSCHE BAUAKADEMIE E.V.

Glienicker Straße 36, D-14109 Berlin, Telefon: +49 (0) 30 / 805 54 63, Fax: +49 (0) 30 / 80 60 21 74

e-mail: foerderverein-bauakademie@itskom.net; Internet: www.foerderverein-bauakademie.de oder: www.schinkelsche-bauakademie.de

Vereinsregister: 15550 B Amtsgericht Charlottenburg; Steuer-Nr. 27/665/60070 Finanzamt für Körperschaften I, 14057 Berlin

Bankverbindung: Deutsche Bank AG, Konto-Nr.: 124912700, BLZ: 10070000, BIC: DEUTDEBB, IBAN: DE09 1007 0000 0124 9127 00



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 2 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

1. über die Schlüsselposition der Schinkelschen Bauakademie im städtebaulichen Zusammenhang der Kupfergrabenlandschaft informiert,
 2. über die Baugeschichte des zentralen Berliner Stadtraums unterrichtet,
 3. in den Meinungsbildungsprozess der Neubebauung dieses Raums und der späteren Nutzung der Bauakademie einbezogen werden.
2. (1) Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Finanzmitteln, insbesondere das Einwerben von Spenden und deren satzungsgemäße Verwendung.
(2) Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören ebenso zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
 3. (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG.
(2)¹ Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3: MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

¹ Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. ² Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³ Eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴ Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides vom Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. ⁵ Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglieder

Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Löschung,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5. ¹ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

² Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. ³ Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 3 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

§4: MITGLIEDSBEITRÄGE

¹ Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ² Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. ³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5: ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung,
4. der Finanzbeirat,
5. ein wissenschaftlicher Beirat.

§6: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Vermögensstatus,
 - d) Entlastung der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer (s.a. § 11 Punkt 11 und § 16),
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. ¹ Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. ² Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung, auch schriftlich, einholen.

§7: EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. ¹ Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. ² Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³ Die Ladung gilt als zugegangen, wenn sie 2 Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben wurde.
2. ¹ Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ² Sie muss einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird, oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird. ³ Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 4 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

§8: TAGESORDNUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. ²Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§9: BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. ¹Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom
 - Vorsitzenden,
 - einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder
 - einem anderen Vorstandsmitgliedgeleitet wird, es sei denn, die Vorstandsmitglieder lehnen die Leitung ab. ²In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. ³Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangegangenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ³Satzungsänderungen müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ⁴Für die Änderung des Satzungszweckes gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
3. Über die Sitzung führt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und dem Sitzungsleiter unterschrieben wird.

§10: DER VORSTAND

1. (1) In den engeren Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt:
 - der Vorsitzende,
 - der Erste Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Zweite Stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister und
 - der Schriftführer.(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern (erweiterter Vorstand).
2. ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ²Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand jeweils Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. ¹Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.
5. Eine Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern ist zulässig.



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 5 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

§11: ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. die Erfüllung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans,
5. die Anstellung der Geschäftsführer und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. §3),
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. die Berufung des Finanzbeirats,
10. die Berufung des wissenschaftlichen Beirats,
11. bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers (vgl. § 6 Abs. 2 Lit. e) Bestellung eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtsdauer.

§12: VORSTANDSSITZUNGEN

1. ¹ Die Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden unter Nutzung der technischen Kommunikationsmittel einberufen. ² Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. ¹ Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu bestimmenden Regelung erklären.
5. ¹ Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll zur Vorstandssitzung festzuhalten. ² Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. ³ Die Niederschrift soll
 - Ort, Datum der Vorstandssitzung,
 - die Namen der Teilnehmer,
 - die gefassten Beschlüsse und
 - das Abstimmungsergebnisenthalten.



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 6 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

§13: GESCHÄFTSFÜHRUNG

- ¹ Zur Entlastung des ehrenamtlichen Vorstandes kann eine Geschäftsführung bestellt werden. ² Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. ³ Die Geschäftsführer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- ¹ Jeder Geschäftsführer erhält einen schriftlichen Anstellungsvertrag, bei dessen Abschluss der Verein vom Vorstand vertreten wird. ² Der Anstellungsvertrag wird vom Vorsitzenden und einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.
- ¹ Die Geschäftsführung ist die satzungsgemäße Vertretung des Vorstandes. ² Ihre Aufgabe liegt in der wirksamen Erfüllung des Vereinszweckes. ³ Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt wird. ⁴ Im übrigen ist die Geschäftsführung dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- ¹ Die Geschäftsführung hat das Recht der Anwesenheit bei den Vorstandssitzungen. ² Sie hat dabei Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§14: FINANZBEIRAT

- Der Vorstand kann einen Finanzbeirat berufen, der aus kompetenten Personen, die in den verschiedenen Bereichen des Finanz- und Wirtschaftswesens tätig sind oder waren, besteht.
- Der Finanzbeirat berät den Vorstand in den Aufgaben der Spendenwerbung sowie bei der Anlage und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne und zum Vorteil des Vereinszweckes.
- ¹ Die Mitglieder des Finanzbeirates werden nach vorher eingeholter Bereitschaftserklärung vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Mitglieder des Finanzbeirates können sowohl Vereinsmitglieder als auch vereinsfremde Personen sein
- ¹ Der Finanzbeirat wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. ² Der Finanzbeirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. ³ Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Finanzbeirates, die die Einberufung verlangen, berechtigt, selbst den Finanzbeirat einzuberufen.
- ¹ An den Sitzungen des Finanzbeirates sollen die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführung teilnehmen. ² Der Finanzbeirat hat keinen Vorsitzenden. ³ Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. ⁴ Der Finanzbeirat kann in seinen Sitzungen einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen bestimmen oder wählen. ⁵ Der Finanzbeirat bildet je nach Erfordernis Arbeitsausschüsse.

§15: WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sachkundigen Personen, die aktiv für die Zwecke des Vereins einzutreten bereit sind.
- ¹ Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird, wer vom Vorstand dazu ernannt wird. ² Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich. ³ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abwahl durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Der wissenschaftliche Beirat schlägt dem Vorstand vor, welche Aufgaben dem Verein vordringlich sind.
- Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind zu allen Vorstandssitzungen zu laden.
- ¹ Der wissenschaftliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.



FÖRDERVEREIN BAUAKADEMIE

Seite 7 der Satzung: Stand: 13. Oktober 2010

§16: RECHNUNGSPRÜFUNG

(01) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die erste Wahlperiode beginnt mit dem Geschäftsjahr 2010. ⁴Scheiden Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand jeweils Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers. ⁵Die Bestellung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(02) ¹Die Kassen- und Kontenführung ist von den Rechnungsprüfern nach Aufstellung des Abschlusses für ein Geschäftsjahr zu kontrollieren. ²Unterjährige Prüfungen sind möglich.

§ 17: AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein wird aufgelöst, nachdem er seine satzungsgemäßen Zwecke erfüllt hat, oder wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§18: ÜBERGANGSVORSCHRIFT

(Vollmacht zur Vornahme von Satzungsänderungen)

¹ Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorstand, Satzungen für den Fall zu ändern, dass das Registergericht oder eine andere öffentliche Behörde (Finanzamt) diese Änderung verlangt. ² Die Bevollmächtigung berechtigt jedoch nur zu solchen Änderungen, die dem Satzungszweck nicht zuwider laufen. ³ Über die Änderungen und deren Notwendigkeit hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

DER VORSTAND

Berlin, den 13. Oktober 2010